

sondern um einen einseitigen und nicht unbedingt ernst gemeinten Versuch, die Häretiker zum Gehorsam gegenüber der Kirche zurückzuführen, wobei er für einige wenige ihrer Anliegen – und dann bloß in stark herabgeminderter Form, zum Beispiel hinsichtlich des Altarsakraments: Beschränkung der Zahl täglich zu lesender Messen auf zwei oder drei – beim Papst Fürbitte einzulegen versprach, alles zum Zweck verbesserter politisch-militärischer Allianzmöglichkeiten. Sobald die Kontakte, die Langey vermittelt hatte – es kam noch zu einer sensationellen Einladung Melanchthons nach Paris –, ein Ergebnis zeitigen sollten, erwies sich die Begrenztheit des Einflusses der reformistisch-humanistischen Partei am Hofe. Letzten Endes bestimmte die – nach Seidel unbeirrbar – Rechtgläubigkeit des Königs, deren «Schutzengel» und Sprachrohr der Kardinal Tournon war, den negativen Ausgang. Eine Konkordie auf Grund zweiseitiger Konzessionen wurde auch von der Sorbonne verworfen, sogar noch in viel schärferer Form (nicht in der materiellen Begründung, aber in der Denkweise ganz analog Bullinger). Auch der von Martin Bucer angelegte letzte Versuch, durch Langey am Bundestag zu Schmalkalden Ende 1535 direkt an die protestierenden Fürsten zu gelangen, blieb ohne Erfolg, obwohl der Gesandte die Verständnissbereitschaft seines Königs gewaltig übertrieb. Der sächsische Kurfürst (Johann Friedrich), der schon jene Einladung Melanchthons nach Paris ausgeschlagen hatte, ließ sich einmal mehr – anders als Landgraf Philipp von Hessen – einzig durch seine doppelte Loyalität zum lutherischen Bekenntnis und zum Kaiser leiten. Erst siebzehn Jahre später sollte mit dem Vertrag von Chambord ein rein politisches Bündnis zustande kommen (mit Moritz von Sachsen, dem Schwiegersohn Landgraf Philipps!).

Abschließend zwei methodisch-formale Bemerkungen: Seidel widmet der Textkritik große Aufmerksamkeit. Dazu gehörte eigentlich eine systematische Bezeichnung der Varianten, besonders von Melanchthons *Consilium ad Gallos*, das dann zum Beispiel S. 24 klare Bezugnahmen im Apparat erhielt. – Das Vorwort datiert vom August 1970, die Literatur ist bloß bis 1967 berücksichtigt. Die Schwierigkeiten des Dissertationsdruckes sind dem Rezensenten wohlbekannt; dennoch glaubt er, es hätte möglich sein müssen, wenigstens im Apparat die bis 1969 erschienene Literatur noch zu verarbeiten.

*René Hauswirth*

BENDER, WILHELM: *Zwinglis Reformationsbündnisse. Untersuchungen zur Rechts- und Sozialgeschichte der Burgrechtsverträge eidgenössischer und oberdeutscher Städte zur Ausbreitung und Sicherung der Reformation* Huldrych Zwingli. Zwingli-Verlag, Zürich 1970. 204 S.

Die Arbeit zerfällt in drei Teile: Zuerst erörtert Bender in einem rechtsgeschichtlichen Kapitel das «Burgrecht» als Instrument städtischer Politik im Spätmittelalter. Es werden dabei die Forschungen namentlich von Schlesinger, Ebel und Gasser (u. a.) zu einem Überblick verarbeitet. Diese 40 Seiten sind auch für Schweizer Historiker recht anregend. Es ist in jedem Fall verdienstlich, ein Phänomen über einen konventionellen Zeitraum hinaus (hier 1519–1531) zu verfolgen. – Die 65 Seiten über das Verhältnis zwischen Bischof und Stadt in Konstanz bringen zahlreiche Auseinandersetzungen mit den älteren Arbeiten von Feger und Buck und führen zu einer Kritik an der «protestantischen Historiographie»; diese klinge «nur in der Atmosphäre städtischer oder protestantisch-kirchlicher Jubiläen glaubhaft» (S. 117). Demgegenüber betont Bender, daß Konstanz ausschließlich vom Unabhängigkeitsinteresse her (also egoistisch-opportunistisch) und nicht von einem übergeordneten Rechtsstandpunkt aus argumentiert habe. – Der dritte Teil behandelt auf

59 Seiten endlich «Zwinglis Reformationsbündnisse». Nützlich (wenn auch nicht neu) sind darin die 22 Seiten «sozialgeschichtliche Bemerkungen» und «geopolitische Voraussetzungen».

Die interessanten Partien der Arbeit wären wohl zweckmäßiger als separate Aufsätze in einschlägigen Zeitschriften erschienen. Dann hätte sich der Titel erübrigt, der nun für alle Zeiten die Benützer von Katalogen und Bibliographien in die Irre führt. Der Vorteil der Buchform, nämlich die bessere bibliographische und bibliothekarische Erschließung, wird dadurch wieder hinfällig. – Woher diese Ungeheimtheiten? Nach dem Vorwort zu schließen, handelt es sich um eine Berliner Dissertation oder Diplomarbeit, deren Fragestellung sich im Lauf des Arbeitsprozesses laufend änderte. Nun ist diese Schwierigkeit jedem wissenschaftlichen Autor geläufig, doch hier führte sie zu einer weitgehenden Auflösung des Ganzen. In Klappentext, Einleitungen und Zusammenfassungen ist jeweils von ganz verschiedenartigen Zielen und Schwerpunkten die Rede. Ein noch einigermaßen verbindender Gesichtspunkt scheint die terminologische Unterscheidung zwischen «Burgrecht» und «Bündnis» zu sein (verbunden mit einer Polemik gegen die fälschliche Vermengung dieser Begriffe in der früheren Forschung), aber das trägt kein Buch! – Der Verfasser hatte offensichtlich keinen oder zu geringen Kontakt mit der neueren Zwingli-Forschung. Das würde einen Teil der Ungenauigkeiten und nutzlosen Polemiken erklären. (In einem 1968 erschienenen Buch über Landgraf Philipp und Zwingli ist z. B. bereits konsequent unterschieden zwischen dem «Christlichen Burgrecht» und dem «Hessischen Bündnis» *Zürichs* – nicht Zwinglis.) René Hauswirth

STUCKI, GUIDO: Zürichs Stellung in der Eidgenossenschaft vor der Reformation. Keller-Verlag, Aarau 1970. 144 S.

Von Leonhard von Muralt angeregt, befaßt sich die vorliegende Arbeit mit den Verhältnissen Zürichs vor der Reformation. Was Hans Morf innenpolitisch untersucht hatte, ging Stucki von den eidgenössischen Beziehungen her an.

Die ersten Kapitel erörtern das Wesen des Vorortes in der Eidgenossenschaft. Namentlich weist Stucki auf die außerordentlich beschränkten Kompetenzen, etwa die Korrespondenz, die Verwaltung des Archives oder allenfalls beschränkte militärische Führungsfunktionen hin. Außerdem beherbergte der Vorort die wichtigsten Tagsatzungen. Diese Tatsachen sowie die Feststellung, daß Luzern bis zum Schwabenkrieg faktischer Vorort gewesen sei, sind zu breit dargelegt; denn sie sind aus Wilhelm Oechslis Aufsatz über die Benennungen der Alten Eidgenossenschaft sowie Dändliker usw. entnommen, erweitert um einige Positionen aus den Abschieden.

Der Schwabenkrieg brachte Zürich einen gewissen Aufstieg, doch die eigentliche Vorherrschaft erarbeitete es sich in den Mailänder Kriegen, als es auf einen pointiert antifranzösischen Kurs einschwenkte. Hier wird Stucki wesentlich interessanter, weil er nicht nur Akten aus dem Zürcher Staatsarchiv, sondern auch aus dem Ausland (Kopien im Bundesarchiv) beizieht. Außerdem wurden kleinere Bestände in Bern, Luzern, Solothurn, Basel-Stadt, Schaffhausen, St. Gallen und Konstanz durchgearbeitet. Abgesehen von den großen, nicht sehr überraschenden Linien wurden mancherlei nützliche Einzelheiten aufgearbeitet, zumal es sich hier eigentlich um eine Schilderung der eidgenössischen Geschichte unter dem besonderen Blickwinkel von Vorort und allgemeinem Einfluß handelt.

In den Mailänder Feldzügen wurde Zürich dank seiner energischen antifranzösischen Führungsrolle zum Aktionszentrum der kaiserlichen Diplomatie. Ein freundschaftliches Verhältnis zwischen den führenden Ratsherren und den Diplomaten